



LDD- Anlage

Professor Dr. Clauß Dietz Stiftung  
**STIFTUNG FÜR BILDUNG**

## **Satzung**

### **"Professor Dr. Clauß Dietz Stiftung - Stiftung für Bildung"**

#### **Präambel**

Bildung und der Zugang zu Wissen gehören zu den elementaren Menschenrechten. Durch qualitativ hochwertige Bildung für Jugendliche und Menschen, die einer besonderen Förderung bedürfen, werden diesen exzellente Chancen und Perspektiven für ein selbstbestimmtes und erfülltes Leben eröffnet.

Mit ihrer Stiftung will die BGGs gemeinnützige Bildungsgesellschaft für Gesundheits- und Sozialberufe mbH mit Sitz in Zwickau ihren Beitrag zur Verbesserung der Jugendpflege und Jugendfürsorge leisten. Durch die gezielte Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung und die Unterstützung von Projekten im sozialen Bereich soll die gesellschaftliche Entwicklung positiv bestärkt werden.

Die Stiftung führt dabei konsequent das Lebenswerk von Professor Clauß Dietz fort, dessen Namen die Stiftung trägt. Sein Engagement für die Unterstützung von Schülern und Studierenden sowie Projekten, die Jugendliche auf ihren Lebensweg begleiten und ihnen zu mehr Selbstverantwortung verhilft, soll mit dieser Stiftung gesichert und fortgesetzt werden.

Um diesem hohen Anspruch gerecht zu werden, erhält die Stiftung folgende Satzung.

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Professor Dr. Clauß Dietz Stiftung – Stiftung für Bildung“, nachfolgend Stiftung genannt, mit Sitz in Zwickau.
  - (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
-

Professor Dr. Clauß Dietz Stiftung  
**STIFTUNG FÜR BILDUNG**

**§ 2**

**Zweck der Stiftung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke gemäß dem Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck der „Professor Dr. Clauß Dietz Stiftung – Stiftung für Bildung“ ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie Unterstützung hilfsbedürftiger Personen:
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Die Fördermaßnahmen sollen zur allgemeinen Verbesserung des Bildungsniveaus, insbesondere bei Jugendlichen und Menschen, die einer speziellen Förderung bedürfen, beitragen.
  - Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Gewährung von Stipendien für besonders förderungswürdige und begabte Schüler verwirklicht. Ebenso sollen Einzelpersonen, die bedürftig im Sinne des § 53 Satz 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 AO sind oder eine sonstige Benachteiligung haben, zielgerichtet gefördert werden. Durch die Auslobung von attraktiven Förderpreisen wie beispielsweise einem Technikerpreis soll das innovative und wissenschaftliche Denken und Handeln bei Schülern und Studenten erhöht und entwickelt werden.
  - Neben der individuellen Förderung ist es Ziel der Stiftung, die Allgemeenschulen der DPFA Akademiegruppe zu unterstützen und die Zusammenarbeit der Schulen der DPFA Akademiegruppe mit Praxiseinrichtungen auszubauen. Damit verbunden ist die Unterstützung von steuerbegünstigten und gemeinnützigen Einrichtungen, die unmittelbar von der DPFA Schulen gemeinnützige GmbH betrieben werden oder in deren Trägerschaft oder ihrer Untergliederung stehen oder an welchen diese beteiligt ist. Gleichermaßen soll das Bildungsniveau nicht nur regional, sondern auch in Europa gefördert und gestärkt werden.
  - Zusätzlich zu der Bildungsarbeit will die Stiftung Jugendliche gesamthaft unterstützen und auf der erfolgreichen Gestaltung des Lebensweges begleiten.

Professor Dr. Clauß Dietz Stiftung  
**STIFTUNG FÜR BILDUNG**

Hierzu werden Projekte initiiert und gestärkt, die die Selbstverantwortung sowie Selbstverwirklichung der Schüler und Studierenden auf besondere Weise erhöhen und somit mit dem Stiftungsgedanken einhergehen.

- (4) Soweit nicht in dieser Satzung anders festgelegt, soll im Einzelnen der Stiftungsvorstand entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (5) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten. Zur Erledigung ihrer Aufgaben kann sie entgeltliche oder unentgeltliche Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (6) Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten und gemeinnützigen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den vorbezeichneten steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (7) Die Stiftung kann daneben ihre Zwecke auch unmittelbar selbst erfüllen.
- (8) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (9) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung kann einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Der Stifter und seine/ihre Erben/Rechtsnachfolger und die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

**§ 3**

**Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Gründung der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

Professor Dr. Clauß Dietz Stiftung  
**STIFTUNG FÜR BILDUNG**

- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7 a) AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Bei Zustiftungen können durch die jeweiligen Zustifter besondere satzungsmäßige Verwendungszwecke für die Erträge aus der jeweiligen Zustiftung festgelegt werden.
- (4) Das Stiftungsvermögen darf jederzeit umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

**§ 4**

**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Rücklagen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
  - b) aus den Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt (Zustiftungen) oder mit einer anderen Verwendungsaufgabe versehen sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen und dies steuerrechtlich zulässig ist. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften der Abgabenordnung dies zulassen.

**§ 5**

**Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung erstellt eine Buchführung und einen Jahresabschluss einschließlich Rechnungsprüfung gem. § 6 Abs. 2 SächsStiftG. Die Stiftung stellt einen Tätigkeitsbericht auf.

Professor Dr. Clauß Dietz Stiftung  
**STIFTUNG FÜR BILDUNG**

- (3) Die Stiftung hat ihre Rechnungslegung unverzüglich nach Fertigstellung prüfen zu lassen. Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die wertmäßige Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Von der Prüfung kann in Abstimmung mit der Stiftungsbehörde abgesehen werden, wenn die Ertragslage der Stiftung eine Prüfung nicht zulässt.

**§ 6**

**Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und ein gegebenenfalls vom Stiftungsvorstand zu bestellendes Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig, im übrigen haben sie Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

**§ 7**

**Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern, dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes werden durch die Stifterin bestellt. Alle weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden von der Hauptgeschäftsführung der DPFA Weiterbildung GmbH mit Sitz in Zwickau oder deren Rechtsnachfolgerin für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Dem Stiftungsvorstand soll mindestens ein Vertreter der Geschäftsführung der DPFA Schulen gemeinnützige GmbH angehören.
- (4) Die Hauptgeschäftsführung der DPFA Weiterbildung GmbH mit Sitz in Zwickau bestellt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, dies gilt nicht für den ersten Stiftungsvorstand.

Professor Dr. Clauß Dietz Stiftung  
**STIFTUNG FÜR BILDUNG**

- (5) Der Stiftungsvorstand gibt sich nach Bedarf eine Geschäftsordnung.
- (6) Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes endet außer im Todesfall
  - a) durch Abberufung durch die Hauptgeschäftsführung der DPFA Weiterbildung GmbH mit Sitz in Zwickau,
  - b) nach Ablauf von 4 Jahren seit der Bestellung,
  - c) durch schriftliche Erklärung der Niederlegung gegenüber dem Stiftungsvorstand.
- (7) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger bestellt ist und das Amt angetreten hat.

**§ 8**

**Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung den Willen der Stifterin sowie der Zustifter so gründlich und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der nicht zuwachsenden Zuwendungen,
  - c) Aufstellung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
  - d) Aufstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes,
  - e) Bestellung der Kuratoriumsmitglieder,
  - f) Bestellung eines entgeltlich angestellten Geschäftsführers,
  - g) Überwachung des Geschäftsführers,
  - h) Genehmigung einer Geschäftsordnung für das Kuratorium.
- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter jeweils alleine vertreten (§§ 86, 26 ff. BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter die Stiftung nur vertritt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Professor Dr. Clauß Dietz Stiftung  
**STIFTUNG FÜR BILDUNG**

- (3) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden in Sitzungen oder im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens gefasst.
- (4) Stiftungsvorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Frist und/oder Form der Einladung verzichtet werden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Stiftungsvorstandes beantragt.
- (5) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen worden ist und der Vorsitzende und sein Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird am Beginn der Sitzung festgestellt.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung ausdrücklich eine andere Regelung vorsieht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.
- (7) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind nichtöffentlich. Die durch die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand erhaltenen Kenntnisse und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.
- (8) Ein Stiftungsvorstandsmitglied kann sich nicht vertreten lassen.
- (9) Für Gegenstände nach § 9, § 11, § 12 und § 13 dieser Satzung ist ein einstimmiger Beschluß des Stiftungsvorstands erforderlich.
- (10) Über die Stiftungsvorstandssitzungen und gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung bestimmt.
- (11) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haften der Stiftung nur für Schäden, die aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind.
- (12) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Professor Dr. Clauß Dietz Stiftung  
**STIFTUNG FÜR BILDUNG**

**§ 9**

**Kuratorium und Aufgaben**

- (1) Der Stiftungsvorstand kann ein Kuratorium bestellen. Das Kuratorium besteht aus drei maximal fünf Mitgliedern. Die konkrete Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums wird vom Stiftungsvorstand festgelegt. Alle Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsvorstand bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für drei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Stiftungsvorstand zu genehmigen ist.
- (3) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch den Stiftungsvorstand die Bestellung bzw. Wiederbestellung. Das ausscheidende Mitglied bleibt jedoch bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Kuratorium aus, so bestellt der Stiftungsvorstand ein neues Mitglied. Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Kuratorium aus, so bestellt der Stiftungsvorstand das neue Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit.
- (6) Die Aufgaben des Kuratoriums sind die Beratung des Stiftungsvorstandes zur Förderung der Bildung, die genauen Tätigkeitsaufgaben werden in einer vom Stiftungsvorstand zu genehmigenden Geschäftsordnung geregelt.

**§ 10**

**Geschäftsgang des Kuratoriums**

- (1) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in Sitzungen gefasst. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse durch ein schriftliches Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 10 Werktagen schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden. Ferner sind



Professor Dr. Clauß Dietz Stiftung  
**STIFTUNG FÜR BILDUNG**

Sitzungen einzuberufen, wenn 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums bzw. der Stiftungsvorstand dies verlangen.

- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Protokolle anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Kuratoriumsmitglieder und der Stiftungsvorstand erhalten Abschriften der Protokolle.

**§ 11**

**Geschäftsführung**

Der Stiftungsvorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben entgeltlich einen Geschäftsführer beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Der Stiftungsvorstand legt in diesem Fall fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden.

**§ 12**

**Satzungsänderung**

- (1) Der Stiftungsvorstand kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Ein neuer Stiftungszweck hat steuerbegünstigt nach der AO zu sein. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
- (2) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der staatlichen Stiftungsbehörde. Sie ist vorher dem Finanzamt anzuzeigen.

**§ 13**

Professor Dr. Clauß Dietz Stiftung  
**STIFTUNG FÜR BILDUNG**

**Auflösung der Stiftung**

- (1) Wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, kann der Stiftungsvorstand die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die Stiftungsaufsicht die Auflösung der Stiftung schriftlich genehmigt hat. Die vorherige Vollziehung ist unzulässig.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die DPFA-Schulen gemeinnützige GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 14**

**Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Stiftungsaufsicht (§ 6 SächsStiftG).
- (2) Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

**§ 15**

**In-Kraft-Treten**

Die geänderte Stiftungssatzung tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Stiftungssatzung in der am 8. Juni 2016 vom Stiftungsvorstand beschlossenen und am 15. Juni 2016 von der Landesdirektion Sachsen genehmigten Fassung.